



POLIZEI
Hamburg

Leitungsstab, Postfach 60 02 80, 22202 Hamburg

Leitungsstab

LSt 2

Bruno-Georges-Platz 1

22297 Hamburg

Telefon

Telefax

[REDACTED]@fragdenstaat.de

Aktenzeichen EGV 16796 / 2021

15.11.2021

Antrag auf Informationszugang nach dem Hamburgischen Transparenzgesetz (HmbTG) vom 24.10.2021 an die Polizei Hamburg, Erweiterung vom 25.10.2021

Sehr geehrte [REDACTED]

Ihr Antrag auf Informationszugang zum Thema „Kosten und Aufwand betr. durchgeführter Ermittlungen, Maßnahmen usw. bzgl. Pimmelgate“ ist dem Leitungsstab zur Bearbeitung und Beantwortung zugeleitet worden.

Sie bitten um

1. Informationen über bisher durch polizeiliche Ermittlungstätigkeiten und Maßnahmen entstandenen Kosten, und
2. Informationen über bisher geleistete zeitliche Aufwände in o. g. Sache.

Mit der Erweiterung Ihres Antrages vom 25.10.2021 bitten Sie zudem, dass sich ihr Antrag auch auf neu getroffene Maßnahmen, welche nach Antragstellung passiert sind, erstreckt und verweisen auf den aufgeführten Link:

<https://www.mopo.de/hamburg/pimmel-posse-an-der-flora-darum-uebermalt-die-polizei-das-plakat/>

Ein Antrag nach §1 Abs. 2 HmbTG ermöglicht den Zugang zu allen Informationen einer öffentlichen Stelle in Form von vorliegenden amtlichen Aufzeichnungen jeglicher Art. Das HmbTG umfasst dagegen nicht die Beantwortung von Fragen oder die Erstellung von Dokumenten.

Der Polizei Hamburg liegen keine Dokumente im Sinne Ihrer Anfrage zu den bisher entstandenen Kosten vor.

Zu den von Ihnen erfragten geleisteten zeitlichen Aufwänden liegt ein Dokument in Bezug auf die Übermalung des Plakates mit der Aufschrift „Andy, Du bist so 1 Pimmel“ vor.

Dieses ist jedoch gemäß § 6 Abs. 3 Nr. 1 HmbTG von der Informationspflicht ausgenommen, da bei einer Bekanntmachung von einer nicht unerheblichen Gefährdung der inneren Sicherheit auszugehen ist. Dies ist regelhaft der Fall, wenn die Freigabe der Information die Aufgaben der Polizei durch mögliche Rückschlüsse auf die Arbeitsweise nicht unerheblich erschweren würde.

Rechtsbehelfsbelehrung

Es steht Ihnen frei, innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe gegen diese Entscheidung Widerspruch zu erheben.

Der Widerspruch ist bei der im Briefkopf genannten Stelle schriftlich oder zur Niederschrift einzulegen.

Für ein ganz oder teilweise erfolgloses Widerspruchsverfahren werden nach § 3 Abs. 2 des Hamburgischen Gebührengesetzes besondere Gebühren erhoben.

Hinweis zum Datenschutz

Ihre personenbezogenen Daten werden im Rahmen der Bearbeitung Ihres Antrages durch die Polizei verarbeitet. Näheres hierzu finden Sie auf der Internetseite der Polizei Hamburg unter www.polizei.hamburg.de/datenschutz.

Mit freundlichen Grüßen

Ihre Polizei Hamburg